



**Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
vom 27.04.2021**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Berg folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Berg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) an Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von einem Meter¹, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

¹ (§ 2 Abs. 2)

Je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann eine Breite von 1 Meter bis maximal 1,5 Meter festgelegt werden. Die Festlegung der Breite bezieht sich sowohl auf die Gehbahn nach Buchstabe a (Gehweg) als auch auf die Gehbahn nach Buchstabe b.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.
- (2) Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf²⁾
 - a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

²⁾ (§ 5 Satz 2)

Pauschalregelungen hält der 8. Senat des BayVGH (Urteil v. 4.4.2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558 sowie Urteil v. 18.8.2016 – 8 B 15.2552 – BayVBl. 2017, 451) für unzulässig; nach seiner Auffassung ist nur eine Regelung zulässig, die auf einen entsprechenden Bedarf abstellt. Eine Reinigungspflicht besteht nach dieser Auffassung nur dann, wenn dies „dringend erforderlich“ ist.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe³⁾ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem halben Meter⁴⁾ verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahnliegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

³ (§ 5 Satz 2 Buchstabe c)

Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

⁴ (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b)

Es ist eine Breite festzulegen, die das Betreten der Fahrbahn nicht erfordert (maximal 0,5 Meter).

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr⁵⁾ und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr⁵⁾ so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

⁵⁾ (§ 10 Abs. 1)

Der Beginn der Sicherungsarbeiten kann an Werktagen bis auf 6:00 Uhr vorverlegt oder ihr Ende bis auf 22:00 Uhr hinausgeschoben werden (Art. 51 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG).

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro⁶⁾ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre⁷⁾.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 29.11.2017 außer Kraft.

⁶⁾ (§ 13)

Der Bußgeldrahmen liegt zwischen fünf und 1000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG).

⁷⁾ (§ 14 Abs. 1)

In der Verordnung kann auch eine kürzere Geltungsdauer angegeben werden.

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Staatsstraße St2065:

Münchnerstraße, Perchastraße, Seeshaupter Straße, Berger Straße

Staatsstraße St2075:

Isartalstraße, Marienstraße, Oberlandstraße, Starnberger Straße, Wolfratshauer Straße

Kreisstraße STA 7:

Farchacher Straße, Kellerbachstraße, Dorfstraße, Wadlhauser Straße

Kreisstraße STA11:

Münsinger Straße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn­ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Ahornweg	Am Hohenberg	Am Zehentstadel
Allmannshauser Straße	Am Hohenrand	Amselweg
Alpenweg	Am Klausenhof	An der Leiten
Alpspitzstraße	Am Kranzlberg	Anemonenweg
Am Bachfeld	Am Kreuth	Angermairweg
Am Bichl	Am Kreuzanger	Angerstraße
Am Birkenmoor	Am Nagelfluh	Arnikaweg
Am Buchberg	Am Schlemmerhof	Assenbacher Straße
Am Fichtenhain	Am Schmiedefeld	Attenhauser Straße
Am Gasteig	Am Schroppenberg	Auf der Lüften
Am Gletscherschliff	Am Seefeld	Aufkirchner Straße
Am Hag	Am Sonnenhof	Aurikelweg
Am Heimrathof	Am Vogelbichl	
Am Hofgarten	Am Waldrand	

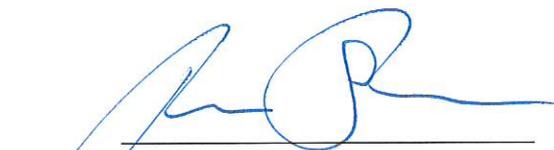
Bachhauser Straße	Biberkorstraße	Bräuhausweg
Bachhauserwies	Biberweg	Breitenloh
Bachjägerweg	Bilmoserweg	Buchenweg
Bachstraße	Birkenweg	Buchseeweg
Bäckergasse	Bismarckweg	Bürgermeister-Josef-Ücker-Ring
Bärenleitenweg	Blaubergstraße	Bussardweg
Berger Weg	Blütenstraße	

Carl-Orff-Straße	Colonusstraße	
Dohlenweg	Dorfwiesn	Dürrbergstraße
Dorfener Weg	Drosselweg	
Ebenhauser Weg	Eichenweg	Etztal
Ebrachweg	Eichet	Etztalbreite
Edelweißstraße	Elsholzstraße	Etztalstraße
Eichelbreite	Enzianweg	
Eichelgarten	Erlenweg	
Falkenweg	Fischackerweg	Föhrenweg
Fasanenweg	Fischbuchet	Forststraße
Fichtensteig	Fliederweg	Franziskusweg
Fichtenweg	Flurweg	Frauental
Gartenäcker	Geranienweg	Graf-Ruepp-Straße
Gartenstraße	Goaßnwegerl	Grafstraße
Georgiweg	Grabenfeld	Grasweg
Habichtweg	Heimgartenweg	Hohlweg
Hälsbachweg	Heinz-Rühmann-Weg	Höllgraben
Hammerbreite	Hillmaierfeld	Hörwarthstraße
Hangweg	Himbselweg	Huberfeld
Harkirchner Straße	Hirschbergstraße	Hubertusstraße
Haydnstraße	Höhenrainer Straße	Hüterloh
Heideweg	Höhenweg	
Ickinger Straße	Im Buchet	
Ignatiusweg	Irschenhauser Weg	
Jägerberg	Johannisgasse	Josef und Rosina Werner-Platz
Kapellenweg	Kiem-Pauli-Weg	Kobellweg
Karwendelstraße	Kirchanger	König-Ludwig-Weg
Kastanienallee	Kirchplatz	Kreuzbreite
Kastenjacklweg	Kirchweg	Kreuzeckweg
Kempfenhauser Straße	Klenzeallee	Kreuzweg
Kempfoweg	Klosterweg	Kuglfeld
Lärchenweg	Lindenallee	Lüßweg
Laurentiweg	Lohacker	
Ligsalzweg	Lüderitzweg	
Manthalhammerweg	Maxhöhe	Moosweg
Manthalstraße	Max-Reger-Straße	Mörlbacher Weg
Marienplatz	Maxstraße	Möwenweg
Marktleitenweg	Mentlweg	Mühlbirket
Martelsäcker	Michaeliweg	Mühlenweg
Martinsholzer Straße	Milchberg	Mühlgasse

Martinsholzen	Mitterfeldweg	
Neufahrner Straßl	Nikolausstraße	
Oberer Lüßbach	Oskar-Maria-Graf-Platz	
Ölschlag	Osterfelderstraße	
Parkweg	Perchaer Weg	Primelweg
Paulihof	Pfarrgasse	
Pelletweg	Postgasse	
Quellenweg	Queriweg	
Radlerfeld	Richard-Wagner-Straße	Rottmannweg
Rambaldiweg	Rosenstraße	
Ratsgasse	Rottmannshöhe	
Sattlerfeld	Schwarzweiherweg	Setzbergweg
Schatzlanger	Schwedenstraße	Sibichhauser Straße
Schatzgasse	Seebreite	Sonnenweg
Schluchtweg	Seebuchet	Sonnleitenweg
Schmiedgasse	Seeburgstraße	Spatzenweg
Schroppweg	Seehang	Stephaniweg
Schützenweg	Seerosenweg	Straßfeldweg
Schwabbrucker Weg	Seestraße	
Schwalbenweg	Seilbahnweg	
Tannenweg	Thomaweg	
Uferweg	Unterer Lüßbach	
Valentinstraße	Vogelherd	
Waldsteig	Wangener Straße	Wettersteinstraße
Waldstraße	Wankstraße	Wiesenweg
Wallbergweg	Weierfeld	Wittelsbacher Straße
Zieglerweg	Zirbenweg	Zugspitzstraße

Berg, den 27.04.2021

Gemeinde Berg



Rupert Steigenberger
Erster Bürgermeister





Bekanntmachung

Der Gemeinderat beschloss in öffentlicher Sitzung am 27.04.2021

- die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus in Berg, Zimmer 23, eingesehen werden.

Die Verordnung wird durch Niederlegung im Rathaus Berg am 12.05.2021 amtlich bekannt gemacht.

Berg, 05.05.2021



Rupert Steigenberger
Erster Bürgermeister

Gemeinde Berg



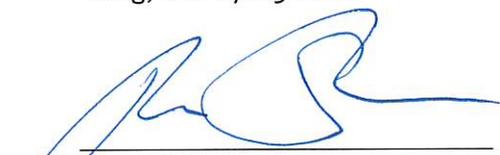
angeheftet am 12.05.2021
abzunehmen am 26.05.2021



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am **12.05.2021** im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 23, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **12.05.2021** angeheftet und am **26.05.2021** wieder abgenommen.

Berg, den 27.05.2021



Rupert Steigenberger
Erster Bürgermeister

Gemeinde Berg

